

# Stadt Ratingen

Wilhelm-Busch-Schule  
Offene Ganztagschule  
Städtische Gemeinschaftsgrundschule  
Ratingen-Hösel

Wilhelm-Busch-Schule ♦ Bismarckstr. 16 ♦ 40883 Ratingen

Ratingen, 21.02.2021

Liebe Eltern der Wilhelm-Busch-Schule,

hiermit teile ich Ihnen die wichtigsten schulrelevanten Änderungen der CoronaBetrVO und CoronaSchVO ab dem 22.02.2021 mit Mail (Land NRW) vom 19.02.2021, 15.50 Uhr mit:

## A. CoronaSchVO:

Zur Gestaltung des Sportunterrichts gelten folgende Hinweise:

„Auch der Unterricht im Fach Sport findet grundsätzlich statt. Zu beachten ist, dass Sportunterricht, wann immer es die Witterung zulässt, im Freien stattfinden soll. Beim Sportunterricht in der Sporthalle ist grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.“

Dabei werden wir auf Phasen intensiver, körperlicher Ausdaueranstrengung verzichten.

„Zur Durchführung von Distanzunterricht im Fach Sport und zu Besonderheiten im Hinblick auf den Versicherungsschutz bestehen Informationen, die mit der Unfallkasse NRW abgestimmt sind. Diese Informationen sind unter [www.schulsport-NRW.de](http://www.schulsport-NRW.de) abrufbar.“

Sie wurden diesbezüglich bereits in einem Elternbrief informiert.

Vor dem Hintergrund dieser Vorgaben werden wir darum gebeten, „vorrangig Sportunterricht im Freien durchzuführen. Schwimmunterricht sollte trotz möglicher und ggf. erfolgreicher Öffnungen von Hallenbädern durch die Kommunen nur in zwingenden Fällen erteilt werden.“

Da bei uns kein zwingender Fall vorliegt, werden wir weiterhin auf den Schwimmunterricht verzichten.

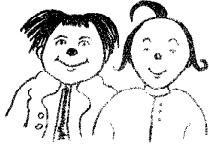
## B. CoronaBetrVO:

§ 1 Abs. 3 CoronaBetrVO enthält nunmehr die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske im Schulgebäude (FFP2-Maske, KN 95- oder N95-Maske, medizinische Maske).

„**Alle Personen**, die sich im Rahmen der schulischen Nutzung in einem Schulgebäude oder auf einem Schulgrundstück aufhalten, sind verpflichtet, eine medizinische Maske gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 der Coronaschutzverordnung zu tragen. Soweit Schülerinnen und Schüler bis zur Klasse 8 aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, kann ersatzweise eine Alltagsmaske getragen werden; dies gilt insbesondere im Bereich der Primarstufe.“

Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske oder einer medizinischen Maske

- **gilt nicht in Pausenzeiten zur Aufnahme von Speisen und Getränken**, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet ist oder die Aufnahme der Nahrung auf den festen Plätzen im Klassenraum oder innerhalb derselben Bezugsgruppen in anderen Räumen erfolgt.



# Stadt Ratingen

Wilhelm-Busch-Schule  
Offene Ganztagschule  
Städtische Gemeinschaftsgrundschule  
Ratingen-Hösel

Wilhelm-Busch-Schule ♦ Bismarckstr. 16 ♦ 40883 Ratingen

Ratingen, 21.02.2021

- **gilt nicht bei der Alleinnutzung** eines geschlossenen Raumes oder des Außengeländes durch eine Person.

„Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske nicht beachten, sind durch die Schulleiterin oder den Schulleiter von der schulischen Nutzung auszuschließen.“

Die Lehrkraft kann darüber hinaus entscheiden, „dass das Tragen einer Maske **zeitweise oder in bestimmten Unterrichtseinheiten mit den pädagogischen Erfordernissen und den Zielen des Unterrichts nicht vereinbar ist...** In diesen Fällen muss...ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen gewährleistet sein.“

Wir werden konsequent unsere Lüftungspause alle 20 min. nutzen und die Masken mit dem geforderten Abstand abnehmen. In dieser Phase wird die Luft im Klassenraum ausgetauscht, die Aerosolbelastung reduziert und eine Regelmäßigkeit ermöglicht, die für alle Beteiligten wichtig ist. Insbesondere auch für die Lehrkräfte ist bei FFP2-Standard eine regelmäßige Abnahme der Maske wichtig. Ansonsten müsste den Lehrkräften aus arbeitsrechtlichen Gründen nach längeren Tragezeiten maskenfreie Zwangspausen ermöglicht werden, die wir wiederum aus aufsichtstechnischen Gründen nicht durchführen können. Die Kinder sollten Wechselmasken mitführen, um durchfeuchtete Masken austauschen zu können. Bitte bedenken Sie hier auch die Hygiene und geben Sie Ihrem Kind Behältnisse (Dosen, verschließbare Tüten) für gebrauchte und getrennt davon neue Masken mit.

Nach § 1 Abs. 11 CoronaBetrVO sind nur folgende Nutzungen in Schulen erlaubt:

- in der Grundschule unterrichten (aktuell im Wechselmodell)
- schulische Betreuungsangebote (Notgruppen) Lehrkräfte, die aus technischen oder unterrichtsfachlichen Gründen den Distanzunterricht aus einem Raum im Schulgebäude heraus organisieren müssen
- Auswahlgespräche von Schulen im Lehrereinstellungsverfahren, soweit sie zur Sicherung der Unterrichtsversorgung unabdingbar sind
- unterrichtspraktische Prüfungen im Rahmen der Lehrerausbildung

Alle anderen schulischen Nutzungen können damit bis zum 07.03.2021 nicht stattfinden; dies gilt insbesondere auch für Lehrerfortbildungen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wählen Sie hier aber bitte möglichst den Weg per Mail: [sl@wilhelm-busch-schule.ratingen.de](mailto:sl@wilhelm-busch-schule.ratingen.de)

Mit freundlichen Grüßen

Anne Köhler

## **Zu Ihrer Information (aus der FAQ-Liste des MSB):**

Gibt es bei bestehenden OGS/ÜMB-Verträgen eine Teilnahmepflicht?

Nein, auch Kinder mit OGS-Vertrag müssen die Betreuungsangebote nicht besuchen. **Die Betreuungsangebote stehen den Eltern offen, die keine andere Betreuungsmöglichkeit für Ihr Kind haben.**